

(185. 2,601)

VII. 4<sup>o</sup> 16<sup>a</sup>



C.

**S** In Gottes Gnaden  
 Wir Johann Friedrich,  
 Fürst zu Schwarzburg, de-

rer Vier Grafen des Reichs, auch Graf zu  
 Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershau-  
 sen, Leutenberg, Lohra und Glettenberg ꝛ. ꝛ.  
 Fügen hiermit allen Unsern Unterthanen, besonders  
 aber auch denen von der Miliz zu wissen, daß ob schon  
 unterm 11. Septembr. 1741. wegen derer Feld-Deu-  
 ben die geschärfste Verordnung ergangen, auch  
 die Uebertreter, so oft man deren habhaft werden kön-  
 nen, nachdrücklich darnach bestrafet worden, Wir  
 gleichwohl zu Unserm äusersten Mißfallen vernehmen  
 müssen, wie hin und wieder die Zäune niedergerissen,  
 die Garten-Thore und Thüren erbrochen, weggetra-  
 gen,



gen, und die Garten-Häuser und Gärten beraubet,  
oder sonsten daran gefrevelt, dadurch aber die Haus-  
Wirthe, die ihre Gelder an dergleichen Grundstücke  
legen, ihre Gefälle davon zu entrichten und Arbeit  
Mühe und Kosten anzuwenden haben, in nicht gerin-  
ge Unlust, Verdruß und Schaden gesetzt worden.  
Wenn Wir denn ernstlich wollen, daß alle von Un-  
sers hochseeligsten Herrn Vaters End. ergangene  
Verordnungen fernerhin beobachtet werden, sonsten  
aber sehr wünschen und Unsere Vorsorge dahin richten,  
daß jeder Unserer treuen Unterthanen in Vergnügen  
und Zufriedenheit das Seinige alle Wege genießen  
möge; Als haben Wir die obgedachte, wegen derer Feld-  
Deuben überhaupt, ergangene Verordnung hierdurch  
zu erneuern und Krafft dieses allen und jeden Unsern  
Unterthanen sowohl, als denen von der Miliz nach-  
drücklich und ernstlich anzubefehlen vor nöthig erachtet,  
nicht allein die wider die Feld-Deuben erlassene Verord-  
nung

nung von Anno 1741. sondern auch diesen Unsern Befehl aufs genaueste zu beobachten, mithin aller und jeder Feld-Deuben und insbesondere der Verraubung und Verderbung derer Bäume, Zäune, Garten-Thore und Thüren, auch Garten-Häuser sich zu enthalten, gestalten dann wider alle diejenige, welche eines dergleichen Diebstahls und strafbaren Vergehens halber in Verdacht gerathen, ohne weitläufige Untersuchung verfahren, und befindenden Umständen nach dieselbe entweder an den Pranger gestellet und geächtiget, oder sofort auf etliche Monathe nach empfangenen halben oder ganzen Willkommen zur Bau-Arbeit angewiesen, die Soldaten aber mit 8. bis 12 mahligen Gassenlaufen angesehen, übrigens auch die Verbrechere, wenn sie es in Vermögen haben, zu Abtragung derer Kosten und zu Bezahlung 1. bis 2. Fl. Meißnisch Strafe, welche auch diejenigen Wirthe, bey denen die Soldaten dergleichen Feld-Diebstähle ins Quartier bringen und nicht sofort anzeigen, zu erle-gen

gen haben, vor den Angeber angehalten werden sollen.  
Uhrkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig  
unterschrieben und Unser Fürstl. Innsiegel beydrucken  
lassen, auch damit es zu Jedermanns Wißenschaft  
kommen möge, solches durch öffentlichen Anschlag be-  
kannt zu machen befohlen. Rudolstadt, den 16. Julii  
1745.



Johann Friedrich,  
Fürst zu Schwarzburg.



Wh. 1120<sup>a</sup>

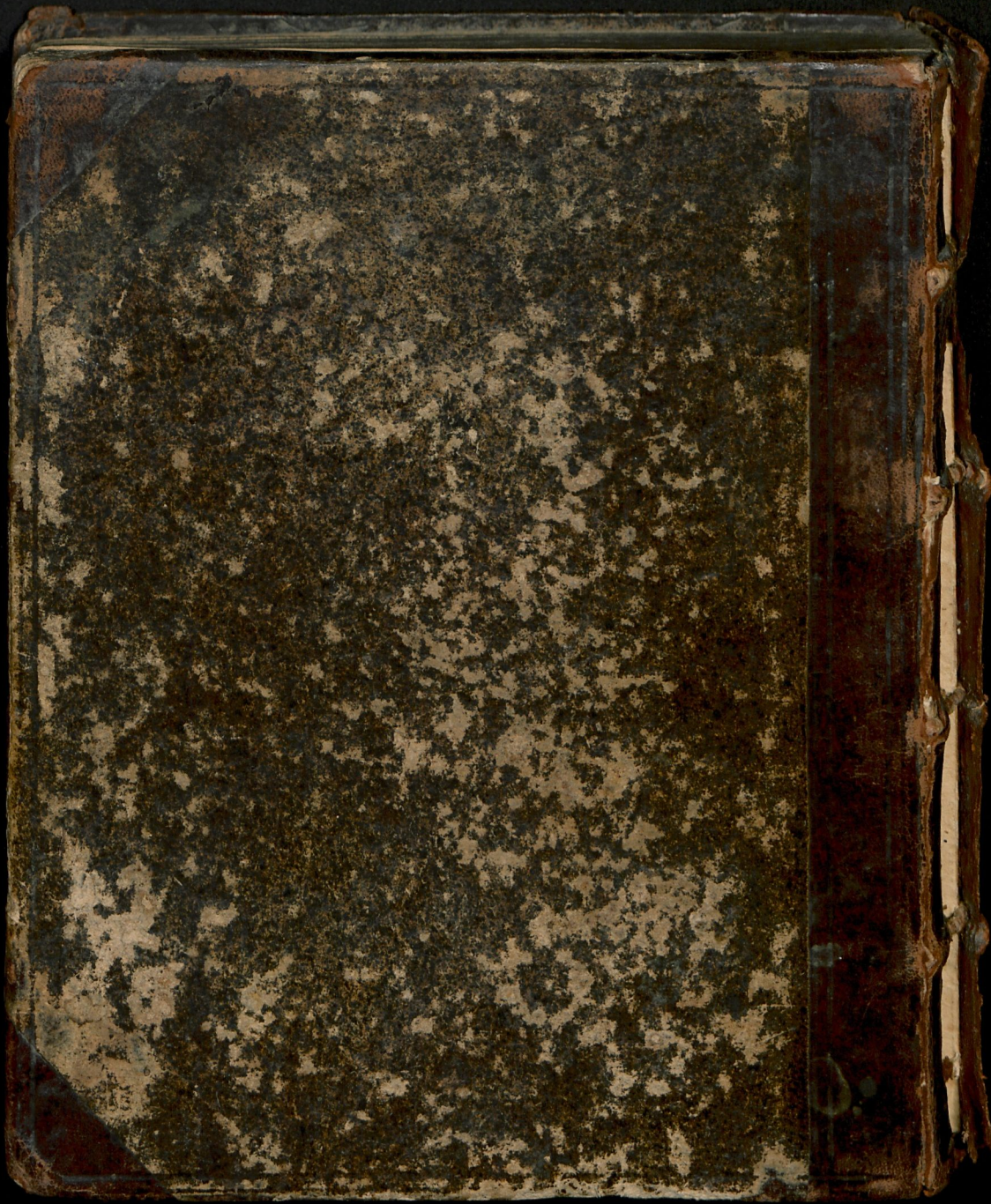
ULB Halle 3  
002 686 376



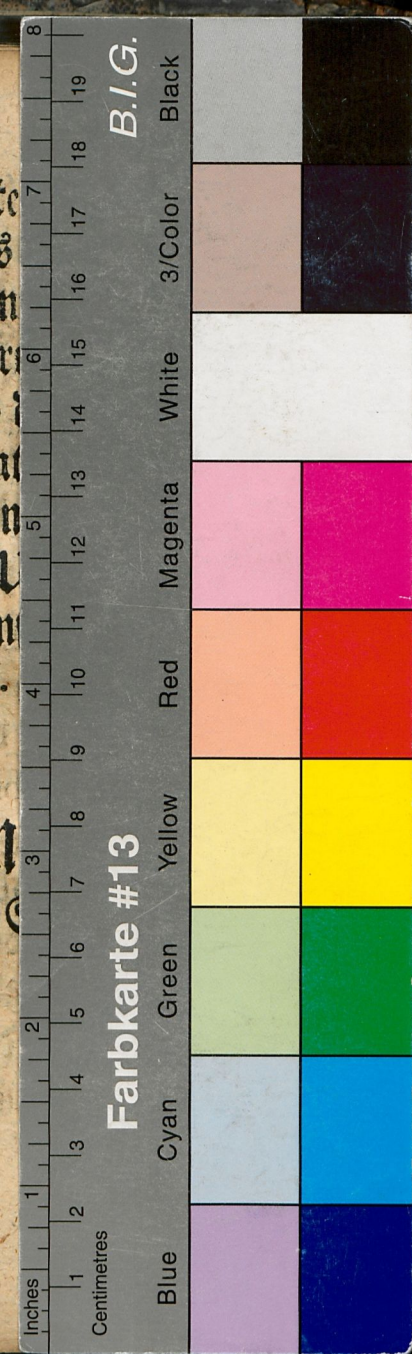
Sb

AL









7

C.

**S** In Gottes Gnaden  
Wir Johann Friedrich,  
Fürst zu Schwarzburg, de-  
rer Vier Grafen des Reichs, auch Graf zu  
Hohnstein, Herr zu Arnstadt, Sondershau-  
sen, Leutenberg, Lohra und Elttenberg ꝛ. ꝛ.  
Fügen hiermit allen Unsern Unterthanen, besonders  
aber auch denen von der Miliz zu wissen, daß ob schon  
unterm 11. Septembr. 1741. wegen derer Feld-Deu-  
ben die geschärfste Verordnung ergangen, auch  
die Uebertreter, so oft man deren habhaft werden kön-  
nen, nachdrücklich darnach bestrafet worden, Wir  
gleichwohl zu Unserm äusersten Mißfallen vernehmen  
müssen, wie hin und wieder die Zäune niedergedrissen,  
die Garten-Thore und Thüren erbrochen, weggetra-  
gen,